

Rheingauer Anzeiger.

76. Jahrgang.

Amtliches
für den westlichen Teil



Kreis-Blatt Fernsprech-Anschluß Nr. 6.
des Rheingau-Kreises.

Vierteljahrspreis
(ohne Frachtgebühren)
mit illustriertem Unter-
haltungsblatt M. 1.80.
ohne dasselbe M. 1.—

umfassend die
Stadt- und Landgemeinden

des vorm. Amtsbezirks
Rüdesheim am Rhein.

Anzeigenpreis:
die Zeilenlänge (1/2)
Zeilenlänge 15 Pf.,
geschäftliche Anzeigen
aus Rüdesheim 10 Pf.,
Ankündigungen vor und
hinter d. redactionellen
Teil (soweit inhaltlich
zur Aufnahme geeignet)
die (1/2) Zeilenlänge 30 Pf.

Durch die Post bezogen:
M. 1.80 mit und
M. 1.25 ohne Unter-
haltungsblatt

Sinziges amtliche
Rüdesheimer Zeitung.

16

Erscheint wöchentlich dreimal
Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Samstag, 5. Februar

Verlag der Buch- und Steinruderei
Fischer & Metz, Rüdesheim a. Rh.

1916.

Zweites Blatt.

Fortsetzung der amtlichen Erlasse aus dem ersten Blatt.

Nr. W M 130012. 15. R. R. A.

Bekanntmachung

betreffend
Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Aus-
rüstungsgegenständen für Heer, Marine und Feldpost.

Vom 1. Februar 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Enteignungs- oder Beschlagnahme-Anordnungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 357) in Verbindung mit den Erweiterungs-bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (RGBl. S. 645) und vom 25. November 1915 (RGBl. S. 778)*), und Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht oder Pflicht zur Lagerbuchführung gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1916 (RGBl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungs-bekanntmachungen vom 3. September 1915 (RGBl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 684)**), bestraft werden.

§ 1.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 1. Februar 1916 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden die nachstehend aufgeführten Gegenstände betroffen, gleichviel, aus welcher Rohstoffen die dazu verwandten Behälter hergestellt sind, ohne Rücksicht auf Farbe und Herstellungsart:

1. Uniformröcke (Waffenröcke, Atilas, Mantas, Koller usw.), Litzewoln, Feldblusen, Mäntel, Hosen, Reithosen, Feldmützen (keine Extramützen), Halsbinden (mit Ausnahme von reiseisernen), Stoff-Handschuhe, soweit sie für Mannschaften des Heeres, der Marine und der Feldpost in Betracht kommen können.
2. Kriegsgefangenen-Anzüge, schwarz oder annähernd schwarz, gelb gepuselt.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen bewirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 M bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten und zu führen unterläßt.

3. Drillichjaden, Drillichröcke, Drillichhosen.
4. Männerhemden (jedoch keine Oberhemden und Nachthemden) und Männerunterhosen mit Ausnahme aller aus gebleichten Leinen- und gebleichten Baumwollstoffen oder Seide hergestellten Hemden und Unterhosen.
5. Männerhemden und Unterhosen aus Wirt- und Stridstoffen sind durch die Bekanntmachung Nr. W. M. 1000-11. 15. RM. beschlagnahmt.
6. Helmzüge (auch für Tschalos, Pelzmützen, Tschapkas usw.), Tornister, Militär-Rucksäcke, Brotbeutel, Zeltzubehörbeutel, Packtaschen, Schanzzeug- und Drahtscheren-Butterale, ganz oder teilweise aus Webstoffen gefertigt, Feldflaschenüberzüge aller Art.
7. Munitions- und Wassertragesäcke, Reiterfuttersäcke, Tränkeimer, Proschlißsäcke, Zeltsäcke.
8. Zeltbahnen, Zelte aller Art, soweit sie für militärische Zwecke geeignet sind, Fuhrparkpläne aus Segeltuch (Ganz oder Baumwolle) in folgenden Abmessungen: 211 : 226, 224 : 231, 231 : 284, 240 : 400, 248 : 282, 270 : 360, 300 : 500, 310 : 311, 400 : 500 cm.
9. Sandsäcke.

§ 3.

Beschlagnahme.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände werden, ohne Rücksicht auf Qualität, beschlagnahmt.

Soweit ihre Anfertigung nach den bestehenden Bestimmungen zulässig ist, verfallen die in der Herstellung befindlichen oder künftig herzustellenden Gegenstände gleichfalls der Beschlagnahme, sobald ihre Herstellung beendet ist und die Mindestmengen überschritten sind.

Beschlagnahmt sind ferner die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2), welche von einer Abnahmestelle des Heeres, der Marine oder der Feldpost endgültig zurückgewiesen sind oder künftig endgültig zurückgewiesen werden. Sie dürfen auch nicht an anderen Stellen des Heeres, der Marine oder der Feldpost geliefert werden.

§ 4.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Unzulässig ist auch jeder Wechsel im Gewahrsam der beschlagnahmten Gegenstände.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit ausdrücklicher Zustimmung des Webstoffmeldeamts der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verl. Oedemannstr. 11, erfolgen. Auch Veräußerungen an Stellen des Heeres, der Marine oder der Feldpost dürfen nur mit Zustimmung des Webstoffmeldeamts erfolgen.

§ 5.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Nicht beschlagnahmt sind durch diese Bekanntmachung:

1. Im Gebrauch gewesene oder im Gebrauch befindliche Gegenstände.
2. Alle Gegenstände, welche sich am 1. Februar 1916 im Eigentum von staatlichen oder kommunalen Behörden und Anstalten sowie von Vereinen für Liebesgabenbeschaffung, soweit letztere ihre Vorräte unentgeltlich dem Heere oder der Marine zuführen, ferner von Vereinslagarettien und privaten Krankenhäusern befinden.

Dagegen ist der Erwerb beschlagnahmter

Gegenstände nach dem 1. Februar 1916 auch seitens der Vorgenannten unzulässig.

3. Alle Gegenstände, für welche Lieferungsverträge mit einer Stelle des Heeres, der Marine oder der Feldpost bis zum 1. Februar 1916 einschließlich abgeschlossen worden sind, vorausgesetzt, daß auch alle auf die Lieferungen bezüglichen Zwischen- und Unterverträge bereits bis zum 1. Februar 1916 abgeschlossen worden sind.

Dagegen fallen nicht unter diese Ausnahme Gegenstände, über welche Verträge mit Eisenbahn- und anderen Zivilbehörden, ausländischen Militärbehörden, Kantinen, Privatkrankenhäusern (selbst mit militärischer Belegung), Vereinslazaretten, anderen gemeinnützigen Vereinen oder Anstalten und dergleichen mehr bestehen.

4. Männerhemden und Männerunterhosen, welche nach dem 8. Dezember 1915 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland oder besetzten Gebieten) eingeführt worden sind oder noch werden.
5. Gegenstände, für die bis zum 8. Dezember 1915 eine Ausfuhrbewilligung des Reichskanzlers erteilt worden ist.

§ 6.

Freigabe für den Kleinverkauf.

Die Vorräte einer Person sind bis zur Höhe der folgenden Mindestmengen für den Kleinverkauf freigegeben:

- a) ohne Rücksicht auf die Qualität
 - je 50 Waffentröde, Litovken, Feldblusen, Mäntel,
 - je 20 Ättilas, Mantas, Koller usw.,
 - 20 Reithosen,
 - 100 lange Hosen (einschließlich Stiefelhosen),
 - je 20 Feldmützen, Drillichjaden, Drillichröde,
 - 40 Drillichhosen,
 - 50 Halsbinden,
 - je 10 Tornister, Zeltzubehörbeutel, Munitionstragesäcke, Wassertragesäcke, Schanzzeug oder Drahtscherenfutterale, Feldflaschenüberzüge,
 - 30 Militär-Rucksäcke,
 - je 50 Desimbezüge, Brotbeutel, Zeltbahnen, Reiterfuttersäcke, Tränkimer, Packtaschen,
 - 500 Sandsäcke,
- b) von jeder Qualität
 - je 100 Männerhemden oder Männerunterhosen.

Die Verschiedenheit der Größe und Farbe bleibt außer Betracht.

Die unter a) und b) aufgeführten Mengen sind nur dann freigegeben, wenn

1. die freigegebenen Vorräte unmittelbar an den Verbraucher veräußert werden,
2. der Verkaufspreis den zuletzt vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung erzielten Preis nicht übersteigt.

Wer trotz dieser Vorschriften Ware zurückhält oder höhere Preise als bisher sich bezahlen läßt, hat sofort die Enteignung der Ware zu gewärtigen. Wer also von dieser Freigabe für den Kleinverkauf keinen Gebrauch machen will oder kann, hat seine sämtlichen Vorräte als beschlagnahmt anzumelden.

§ 7.

Verwahrung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände sind verpflichtet, diese bis auf weiteres zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Die beschlagnahmten Gegenstände sind getrennt von den beschlagnahmten Vorräten aufzubewahren und als solche kenntlich zu machen. Die Trennung und Kenntlichmachung muß bis zum 15. Februar 1916 erfolgt sein.

§ 8.

Eigentumsübertragung und Uebnahmepreis.

Das Webstoffmeldeamt ist ermächtigt, das Eigentum an den beschlagnahmten Gegenständen gemäß § 1 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf die von ihm bezeichneten Personen zu übertragen.

Durch eine beim Königlich Preussischen Kriegsministerium gebildete Bewertungsstelle für Webstoffe wird zunächst grundsätzlich eine gütliche Einigung über den Uebnahmepreis mit dem Eigentümer der beschlagnahmten Gegenstände angestrebt werden. Soweit eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, erfolgt die Preisfestsetzung durch das Reichs-Schiedsgericht gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf.

§ 9.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind die am Stichtage vorhandenen Gesamtvorräte der beschlagnahmten Gegenstände, sofern sie größer sind als die im § 6 angegebenen Mindestvorräte.

Werden die Mindestvorräte eines Eigentümers nachträglich überschritten, so sind die Gesamtvorräte unverzüglich auf den vorgeschriebenen Meldarten anzumelden.

Alle von Stellen des Heeres, der Marine oder der Feldpost bereits früher oder in Zukunft zurückgewiesenen Gegenstände sind nach erfolgter endgültiger Zurückweisung unverzüglich unter Angabe der Gründe der Zurückweisung von dem anzumelden, der die Gegenstände zurückhalten hat.

Alle Zugänge zu den beschlagnahmten Lagerbeständen sind ebenfalls meldepflichtig.

§ 10.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe, sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 9) haben, oder bei denen bezw. für die sich solche unter Zollaufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 11) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat. (Lagerhalter usw.)

Alle die, welche meldepflichtige Gegenstände in Gewahrsam haben, ohne Eigentümer zu sein, brauchen nur die von ihnen ver-

wahrten Mengen sowie die Eigentümer anzugeben, aber nicht die übrigen Spalten der Meldkarte auszufüllen.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgeordneten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden. Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 11.

Stichtag und Meldefrist.

Maßgebend für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 1. Februar 1916 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand, bei den Zusatzmeldungen die in der Zeit bis zum 1. jedes folgenden Monats (erstmalig bis zum 1. April 1916) zum Bestand hinzugeetretenen Mengen.

Die erste Meldung ist bis zum 15. Februar 1916, die Zusatzmeldungen sind bis zum 8. jedes folgenden Monats (erstmalig bis zum 8. April 1916) an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums einzusenden.

§ 12.

Meldarten.

Die Meldungen dürfen nur auf den amtlichen Meldarten für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke erstattet werden. Diese Meldarten sind durch Postkarte beim Webstoffmeldeamt anzufordern.

Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

Sämtliche in den Meldarten gestellten Fragen sind genau zu beantworten. Alle Mängel, die ein Warenposten etwa hat, sind genauestens zu beschreiben. Ungenaue oder unvollständige Angaben, insbesondere über Menge, Größe oder Maße, Gewicht usw. würden erhebliche Verzögerungen bei der Abnahme und auch sonstige Nachteile bezw. Strafverfolgung für den Eigentümer der Gegenstände nach sich ziehen.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldarte nicht enthalten, auch dürfen bei Einreichung der Meldarten sonstige schriftliche Erklärungen, außer den Aufstellungen über die Meldarten, nicht beigelegt werden.

Auf einer Meldarte darf immer nur ein meldepflichtiger Warenposten gemeldet werden.

Die Meldarten sind fortlaufend nummeriert und ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, einzusenden. Die Vordrucke für die Aufstellungen über die Meldarten sind ordnungsgemäß ausgefüllt diesen beizufügen.

Auf die Vorderseite der zur Einsendung von Meldarten benutzten Briefumschläge ist ein Vermerk zu setzen: „Enthält Meldarten für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.“

§ 13.

Muster.

Muster sind ohne weiteres nur bei Sandsäcken dem Webstoffmeldeamt einzusenden. Diese Muster sind getrennt von den Meldarten zu verpacken; der Umschlag muß den Vermerk „Enthält Sandsackmuster“ sowie Namen und Adresse des Absenders tragen.

Bei den übrigen Gegenständen sind für den Durchschnitt der einzelnen Warenposten genau maßgebende Muster nur auf Anforderung des Webstoffmeldeamts an die von ihm bezeichneten Personen kostenfrei zu übersenden.

Die Muster werden entweder zurückgeschickt oder zum Uebnahmepreis vergütet.

§ 14.

Lagerbuch und Auskunfterteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 10) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Buch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden. In dem Lagerbuch ist indes mit roter Tinte deutlich bei den beschlagnahmten Posten zu vermerken, daß sie beschlagnahmt sind.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in den meldepflichtigen Gegenstände zu vermuten sind.

§ 15.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorliegende Bekanntmachung oder die dazu ergehenden Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu richten.

Die Anfragen und Anträge müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes einen kurzen Vermerk tragen: „Betrifft Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.“

Berlin, den 15. Januar 1916.

Kgl. Preussisches Kriegsministerium
gez. Wild von Hohenborn.

München, den 15. Januar 1916.

Kgl. Bayerisches Kriegsministerium
gez. Freiherr von Kref.

Dresden, den 15. Januar 1916.

Kgl. Sächsisches Kriegsministerium
gez. von Wilsdorf.

Stuttgart, den 15. Januar 1916.

Kgl. Württemb. Kriegsministerium
gez. von Marchtaler.

Vorstehende Bekanntmachung der vier deutschen Kriegsministerien wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Frankfurt a. M., den 1. Februar 1916.

Stellvert. Generalkommando 18. Armeekorps.

Mainz, den 1. Februar 1916.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Bekanntmachung.

Nr. W. M. 562/1. 16. R. R. A.

betreffend

Friedrichsdrängungen im Handel mit Web- und Strickwaren.

Vom 1. Februar 1916.

Auf Grund des § 9 h des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. S. 451) in Verbindung mit dem Gesetz, betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — In Bayern auf Grund des Artikels 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Königlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend — wird hiermit folgende Anordnung zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Beim Verkauf von Web-, Strick- und Strickwaren (gleichgültig aus welchen Spinnstoffen dieselben hergestellt sind) sowie der hieraus gefertigten Erzeugnisse darf der Verkäufer keinen höheren Preis vereinbaren, als er vor dem 31. Januar 1916 bei gleichartigen oder ähnlichen Verkäufen erzielt hat. Hat der Verkäufer vor dem 31. Januar 1916 den betreffenden Gegenstand nicht gehandelt, so darf er keinen höheren Preis vereinbaren als den, welchen ein gleichartiges Geschäft innerhalb desselben höheren Verwaltungsbezirks vor dem 31. Januar 1916 für den Gegenstand erzielt hat.

Frankfurt/Main, den 1. Februar 1916.

Stellw. Generalkommando des 18. Armee-Korps.
Mainz, den 1. Februar 1916.

Das Gouvernement der Festung Mainz.

Zum Selbstmord des türkischen Thronfolgers

bringen die geistigen Morgenblätter noch folgende Mitteilungen:

Coblenz, 2. Febr. Prinz Nussuf Izzeddin Effendi war ein Vetter des jetzt regierenden Sultans. Er war am 9. Oktober 1857 in Konstantinopel als Sohn des Großsultans Abdul Aziz Chan geboren, der dem Vater des jetzigen Sultans, seinem Bruder Abdul Medjid Chan, am 25. Juni 1861 in der Regierung gefolgt war. Der Vater Nussufs, Abdul Aziz, ist den Coblenzern nicht unbekannt. Er hatte sich in liberalisierenden Neigungen versucht und hatte Gefallen an großen Reisen. So ging er 1863 nach Ägypten, besuchte im Juni 1867 Paris, verweilte vom 12. bis 23. Juli in London, begräbte 24. Januar das preussische Königspaar in Coblenz und kehrte über Wien nach Konstantinopel zurück. Die Reise, die große Summen verschlungen hatte, blieb ohne den daraus erhofften Nutzen. Im September 1871 suchte Abdul Aziz das osmanische Erbfolgegesetz (nach dem bekanntlich immer der älteste männliche Angehörige der Sultansfamilie zur Thronfolge berufen ist) zugunsten seines Sohnes, eben des jetzt verstorbenen Nussuf Izzeddin, abzuändern und auf Kosten der Monarchie sich Schätze zu sammeln. Unterstützt von einer gewissenlosen Camarilla, auf die der russische Botschafter Ignatiew unbedingt Einfluß hatte, wählte Abdul Aziz in diesem Sinne seine Minister. Alle Staatsverträge suchte er sich anzueignen, und während er 1873 dem Chediv gegen ein Geschenk von 21 Millionen Francs fast alle Rechte eines Souveräns verlieh, blieben die Soldaten ohne Sold und die Beamten ohne Gehalt. Als infolge dessen die Forderung immer weiter um sich griff und in der Herzegowina ein bedenklicher Zustand ausbrach, ließ Abdul auf den Rat Ignatiew's am 6. Oktober 1875 die Zinsen der türkischen Staatsschuld auf die Hälfte vermindern und vernichtete dadurch den Kredit der Pforte. Am 11. Mai 1876 nötigte ihn ein Aufstand der Geistlichen, seinen russisch gesinnten Großvater Ramud Redim zu entlassen und ein patriotisches Ministerium mit Mehmed Ruschdi und Hussein Awmi einzusetzen. Diese zwangen ihn am 30. Mai 1876, dem Throne zugunsten seines Neffen Mehmed Murad zu entsagen. Bereits am 4. Juni starb Abdul als Staatsgefangener im Palast von Uschragan. Eine im Juni 1881 gegen mehrere der höchsten Staatsbeamten, darunter Midhat Pascha eingeleiteter Prozeß ergab, daß Abdul ermordet worden war.

Als ältestes männliches Mitglied der Dynastie rückte sein Sohn Nussuf, als nach der Absetzung Abdul Hamids dessen Bruder, der jetzt regierende Sultan Ruhamed die Herrschaft übernahm, in die Stelle des Thronfolgers ein. Er besaß den Rang eines türkischen Marschalls, nachdem er früher die kaiserliche Garde kommandiert hatte, und war Ritter des Schwarzen Adlerordens. Wie seinem Vater, ist auch ihm kein natürliches Lebensende beschieden worden. Die Drahtnachricht meldet, daß er sich wegen eines langwierigen Leidens selbst den Tod gegeben hat. Man darf leider erwarten, daß das Feld der Vermutungen von der uns feindlichen Vierverbandspresse nach allen Richtungen durchgepflügt werden wird. So viel wir uns erinnern, besand sich Nussuf Izzeddin vor einigen Jahren bei den großen Mandätern in Deutschland als Gast des Kaisers, der seinen Vetter, den regierenden Sultan, wie die Devesche in unserem Morgenblatt besagte, am 27. Januar zum preussischen Feldmarschall ernannte. Der durch den Draht vermittelte Gedankenaustausch zwischen den beiden verbündeten Herrschern, der sich an diese Ernennung angeschlossen, legt bereitetes

Zeugnis für die festgegründeten Freundschaftsbeziehungen zwischen der Türkei und Deutschland ab.

Neueste Drahtnachrichten.

(Fortsetzung aus dem ersten Blatt.)

Berlin, 2. Febr. Das „Berl. Tbl.“ meldet aus Lugano: Der um 3 Uhr früh über Saloniki erichienene Zeppelin warf 20 Bomben ab, u. a. auf die Präfektur und auf das französische Generalstabsgebäude. Fünf Gebäude wurden zerstört, ebenso ein englischer Dampfer. 8 Menschen sind tot, 50 verwundet. Die Kasse der Bank von Saloniki steht in Flammen. Der Schaden beträgt eine Million.

Berlin, 2. Febr. Das „Berl. Tbl.“ meldet aus Rotterdam: Der durch den Zeppelinangriff in Paris verursachte Schaden wird vorläufig auf 7 Millionen Franken geschätzt. Am Montag will man wiederum einen Zeppelin nördlich von Compiègne bemerkt haben, der aber nicht Paris besuchte, sondern leert gemacht habe.

Paris, 1. Febr. Nach dem „Journal“ legte die Regierung der Kammer einen Gesetzentwurf zur Abänderung des Artikels 12 des Code Civil vor, wonach die Ehegattin die Staatsangehörigkeit des Gatten annimmt. Die Vorlage zielt darauf ab, den Artikel in Ansehung der Angehörigen eines feindlichen Staates für unanwendbar zu erklären, wenn nicht vorher vom Justizminister die Genehmigung zur Eingehung der Ehe ausdrücklich eingeholt ist.

St. Denis, 2. Febr. Der Schnellzug von Calais ist auf dem hiesigen Bahnhof entgleist. Mehrere Wagen verbrannten. Vier Personen wurden getötet, 15 verletzt.

St. Denis, 2. Febr. Die Zahl der bei der Entgleisung des Schnellzuges Verunglückten beträgt 10 Tote und 15 Verletzte. Der Schnellzug von Calais, der den Bahnhof um 7 Uhr abends passieren sollte, hatte eine Viertelstunde Verspätung und 80–90 Kilometer Stunden-Geschwindigkeit, als er jenseits des Bahnhofes an der Brücke entgleiste. Die Lokomotive stürzte nach links um, der Tender und der Packwagen schoben sich ineinander. Der ihnen folgende Wagen 4. Klasse wurde zusammengedrückt. Ein Wagen 2. und 3. Klasse stürzte gleichfalls nach links um, die zwei Schlafwagen nach rechts. Sie bilden einen unentwirrbaren Haufen von Eisenteilen. Fast augenblicklich fing die Gasbehälter Feuer; binnen kurzem brannten alle Wagen. Die Feuerwehr von St. Denis kam zuerst zu Hilfe, sodann Truppen und Fabrikarbeiter. Die Schwerverletzten wurden nach St. Denis, die übrigen mit der Eisenbahn nach Paris gebracht. Die Toten wurden auf dem Bahnhof beerdigt.

Bern, 1. Febr. Das Eingeständnis des „Temps“ von der Unterlegenheit des französischen Flugwesens gegenüber dem deutschen wird in bemerkenswerter Weise durch die Veröffentlichung der Unterredung eines Vertreters des „Petit Journal“ mit dem Abgeordneten und Sportsieger Flandin ergänzt. Dieser Fachmann, der zurzeit eine Stellung in der Leitung des Flugwesens bekleidet, hat zunächst zugegeben, daß die Verteidigung von Paris gegen Zeppelinangriffe sehr schwierig sei. Es sei schwer, den Zeppelin zu entdecken und nach der Entdeckung anzugreifen, weil ein Kampfflugzeug wegen seiner Schwere nicht so hoch steigen könne, Maschinengewehre könnten dem Zeppelin nichts anhaben. Brandbomben müßten von oben her geworfen werden, wobei der Zeppelin wegen seiner großen Steigungsfähigkeit die Oberhand behielte. Hierbei sei das Ziel schwer, wodurch auch die Beschädigung von der Erde aus fast unwirksam gemacht werde. Auf die Frage, wie denn den Zeppelinangriffen begegnet werden könnte, erklärte Flandin: Das einzige Mittel sei, die Luftschiffe aufzusuchen und dort die Zeppeline vor Antritt der Fahrt zu zerstören, wie dies in Friedrichshafen geschehen, aber nicht wiederholt werden sei. Daraus gehe die Unterlegenheit hervor. Es bestehe wirklich eine Krise; denn obgleich die Flieger Maschinen hätten, würden die Arbeiten im Flugwesen weder mit Sorgfalt noch mit Methode betrieben. Auf die Frage, ob an der Spitze des Flugwesens gegenwärtig ein Mann stehe, der die Krise beseitigen könne, suchte Flandin die Achseln, und auf die weitere Frage: Glauben Sie, daß wir einmal einen solchen bekommen werden?“ erfolgte mit erhobener Stimme die

Antwort: „Wir müssen es; denn wir brauchen einen“.

Admiralstabsober v. Holtendorff über die Blockade.

Der Berliner Vertreter der „United Press“, Karl W. Ackermann, hatte mit dem Chef des Admiralstabes von Holtendorff eine Unterredung, die sich in der Hauptsache mit der von England angeordneten Blockade befaßte. Der Admiral charakterisierte sie als „Bluff“, da sie einfach unmöglich sei, dennoch träte Deutschland alle Vorsichtsmaßregeln, um gerüstet zu sein. Als der Admiral von den reichlichen militärischen Mitteln Deutschlands sprach, fragte ihn der Journalist, wie lange der Krieg dauern würde.

„Bis wir siegreich sind“, war die sofortige Antwort. „Die Alliierten haben wiederholt gesagt, der Krieg würde so lange dauern, bis Deutschland besiegt und sein Handel vernichtet, sein internationaler Einfluß für immer zerstört wäre. Der Krieg wird so lange dauern, bis die Verbündeten lernen, daß sie ihre Ziele nicht erreichen können. Das mag eine lange Zeit dauern“.

„Welche Schritte wird Deutschland gegen eine neue Blockade vornehmen?“ wurde der Admiral weiter gefragt.

„Deutschland sagt nie vorher, was es tun wird, es wartet ab, bis Tatsachen vorliegen. Wir haben schon seit langem alle Vorbereitungen für irgend eine derartige Maßnahme getroffen. Wir betrachten den Plan einer effektiven Blockade mit Ernst, aber furchtlos. Wir werden siegreich sein! Das ist die Hauptsache“.

London, 2. Febr. (Nichtamtlich.) Dem „Daily Telegraph“ wird aus New York vom 31. Januar telegraphiert: In gut unterrichteten Kreisen Washingtons sagt man, daß der Appell des Präsidenten an den amerikanischen Patriotismus halb nationale, halb Wahlpolitik sei. Nach der „New York Tribune“, die gewöhnlich gut unterrichtet ist, besteht jetzt viel weniger die Gefahr einer Schwierigkeit mit Deutschland, als in irgendeinem Zeitpunkt seit der Versenkung der „Lusitania“. Indem Wilson die Verbündeten aufforderte, ihre Handelsschiffe zu entwaffnen, widrigenfalls sich ihre Zerstörung legalisieren würde, hat er Deutschland die lang ersehnte Gelegenheit gegeben, einen befriedigenden Abschluß der „Lusitania“-Frage zu erreichen. In Washington ist außerhalb der amtlichen Kreise die Ansicht weit verbreitet, daß die Verbündeten den Vorschlag des Präsidenten ablehnen werden. Die „New York World“, die häufig als das Sprachrohr des Präsidenten Wilson benutz wird, sagt, Wilsons Reden würden weder eine Warnung an Deutschland bedeuten, noch eine solche an England, sondern an die Amerikaner. Bemerkenswert ist es, daß Wilson die Billigung der schärfsten deutschamerikanischen Presse gefunden hat. Der Gegensatz zwischen Wilson und Kojewelt spige sich mehr und mehr auf die Frage der allgemeinen Wehrpflicht zu.

London, 2. Febr. (Nichtamtlich.) „Daily Mail“ schreibt in einem Leitartikel: Wenn wir nicht jetzt und für die nächsten sechs Monate die Blockade Deutschlands straffer anziehen, so werden sich alle unsere Schwierigkeiten wesentlich vermehren, denn dann wird Deutschland durch die Ernte in Polen, in Verbindung mit dem Orient, alle Vorräte besitzen, die ihm jetzt fehlen.

Petersburg, 2. Febr. Die Petersburger Telegraphen-Agentur meldet: Ministerpräsident Goremykin ist auf sein Ersuchen hin in Anbetracht seines geschwächten Gesundheitszustandes von seinen Obliegenheiten als Ministerpräsident entbunden und zum Wirklichen Geheimen Rat 1. Klasse ernannt worden. Das Mitglied des Reichsrates, Stürmer, ist zum Ministerpräsidenten ernannt worden.

Petersburg, 2. Febr. Der heilige Synod arbeitete einen neuen Vorschlag einer neuen kirchlichen Verfassung aus, der der Reichsduma gleich nach ihrem Zusammentritt vorgelegt werden soll. Die vorgeschlagene Regelung bricht völlig mit dem bisherigen Zustande und geht von dem Grundsatz voller kirchlicher Selbstverwaltung aus. Alle Kirchengebäude und mit den Kirchen verbundenen philanthropischen Anstalten werden Eigentum der betreffenden Gemeinden.

Konstantinopel, 1. Febr. (Zenj. Bin.) Von der türkisch-persischen Grenze wird gemeldet: In der

Nähe von Sarweh griffen 14 000 verlässliche Krieger die russischen Kräfte an und schlugen sie in die Flucht. Sie erbeuteten einige Kanonen, 850 Gewehre, 8 Automobile und sehr viel Sanitätsmaterial.

in Newport. 1. Febr. Reuter. Aus der „Appam“ wehte die deutsche Kriegsfahge anstelle der deutschen Handelsfahge, um dem Schiffe, wenn möglich, den Charakter eines deutschen Hilfskreuzers zu geben. Man glaubt, daß die deutsche Mannschaft sich lieber internieren lassen wird, als Gefahr zu laufen, bei der Wiederabfahrt aufgebracht und gefangen genommen zu werden. Der rechtliche Charakter der „Appam“ wird von den Behörden in Washington geprüft werden.

in Newport News. 2. Febr. Reuter. Das deutsche Kriegsschiff, das den Dampfer „Appam“ aufgebracht und mit Preisenmannschaft versehen hat, soll den Namen „Möwe“ geführt haben. Der Dampfer „Appam“ gehört der „Elder- und Dempster-Linie“ an und zählt 7781 Bruttotonnen. (Nach neuerer Meldung sind 7 englische Dampfer versenkt. D. Schriftl.)

in Newport. 2. Febr. Die Associated Press meldet aus Newport News: Der Dampfer „Appam“ wurde von einem deutschen Fahrzeug beschlagnahmt, wobei noch unbestimmt ist, ob es ein U-Boot oder ein Hilfskreuzer war. Wie der Newporter Agent der Reederei des Dampfers „Appam“ erzählt, war es ein kleiner, schwer bewaffneter Frachtdampfer.

Bermischte Nachrichten.

1) **Regelung von geschäftlichen Angelegenheiten in den besetzten Gebieten von Nord-Frankreich und Belgien.** Die Handelskammer Wiesbaden macht die bezirksangehörigen Firmen darauf aufmerksam, daß ein Vertrauensmann des Deutsch-Französischen Wirtschaftsvereins und des Handelsvertragsvereins gegen Mitte Februar eine Reise nach dem vorgenannten Gebiete unternimmt und bereit ist, geschäftliche Aufträge gegen Vergütung mit zur Erledigung zu übernehmen. Näheres ist in der Geschäftsstelle der Handelskammer zu erfahren.

2) **Lagerbestandsaufnahme über Verbrauchszucker.** Die Handelskammer Wiesbaden macht die beteiligten Firmen ihres Bezirks darauf aufmerksam, daß die am 1. Februar 1916 in ihrem Gewahrsam vorhandenen Verbrauchszuckermengen, soweit sie in jedem einzelnen Falle mehr als 50 Doppelzentner betragen und nicht im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens, ferner nicht im Eigentum der Deeresverwaltung, der Marineverwaltung oder eines Kommunalverbandes stehen, bis längstens 10. Februar 1916 der Zentral-Einkaufsgesellschaft anzuzeigen sind. Entsprechende Bordrucke werden von der Geschäftsstelle der Handelskammer unentgeltlich abgegeben.

3) **Beschränkungen der englischen Einfuhr.** Nach „Astenposten“ erregen die von der britischen Regierung beschlossenen Einschränkungen in der Holzmasse-Einfuhr große Besorgnis im englischen Papiergewerbe. Die Papierpreise seien auf Doppelte gestiegen und noch weiter steigend. Viele Papierfabriken in Lancashire hätten bereits den Betrieb eingestellt; die Zeitungen müßten ihren Umfang bedeutend verringern, wogegen sie indessen nichts einzuwenden hätten, da ihre Einnahmen infolge des Ausfalles an Anzeigen hart zurückgegangen sind. Außerdem seien Einschränkungen in der Einfuhr von Kohlen, Baumaterial, Holzlast und gewisse Fruchtarten beabsichtigt.

4) **Die ersten eisernen Zehnpiennigstücke** wurden in der vergangenen Woche ausgegeben. Es wird darauf hingewiesen, daß diese Zehnpiennigstücke an Sammler und Münzhändler nicht abgegeben werden. Im ganzen werden zehn Millionen dieser eisernen Zehnpiennigstücke ausgegeben. Der Münze ist also ein Seltenheitswert ohne weiteres verlagert. Die neuen Zehnpiennigstücke tragen auf der Schriftseite über der Zahl „10“ die Umschrift „Deutsches Reich“ und unter dieser Zahl das Wort „Pfeunig“ in wogerechter Stellung, darunter die Jahreszahl, auf der anderen Seite hat der Schmelzstempel einen Berliner Kreis. Die eisernen Groschen sind ebenso wie die eisernen Fünfpiennigstücke während der zwei Jahre nach Friedensschluß außer Kurs zu setzen.

5) **Den kriegsunfähigen Staatsseisendahnern** soll weder wegen der Militärinvalidenrenten (einschließlich Kriegs- und Verwundungszulagen) noch we-

gen der (zulässigen) verminderten Tauglichkeit ein Lohnabzug gemacht werden und bei Berechnung der Bezüge mit weitgehendem Wohlwollen verfahren werden. Außerdem müsse, wie in einer Verfügung hervorgehoben wird, auch angestrebt werden, für jeden Kriegsunfähigen die Beschäftigung herauszufinden, die ihm die beste Ausnutzung der ihm verbliebenen Arbeitskraft gestattet. Hierzu seien außer den Dienststellenleitern in erhöhtem Maße auch die Amtsvorstände berufen. Die Militärrentner gälten, hinsichtlich der Pöhnung nicht etwa als vorübergehend unter Gewährung von höheren Ausnahme-Lohnsätzen angestellt, sondern als zur ständigen Beschäftigung in Aussicht genommen.

6) **Neues Papier aus alten Zeitungen.** Ein eigenartiges Verfahren zur Herstellung von neuem Papier aus alten Zeitungen wurde kürzlich im Verein der Zellstoff- und Papierchemiker besprochen. Am schwierigsten gehalten sich dabei die Entfernung der Druckerschwärze, die ein Gemisch von Ruß und Leinöl ist. Sie kann nicht durch Bleichen aus dem Papier entfernt werden, vielmehr muß der entstandene Firnis erst aufgelöst und danach mechanisch entfernt werden. Das geschieht durch alkalische Lauge, wobei allerdings die Papierfaser weder angegriffen noch gelb werden darf. Das Verfahren zerfällt in vier Teile: 1. die chemische Lösung, 2. die Entfernung des Rußes, 3. das Zerfasern, 4. das Auswaschen. Da die Lauge nicht rein alkalisch sein darf, wird bestimmte Lauge verwendet, in der das Alkali gebunden, aber leicht trennbar ist. Ein Zusatz von 3 Proz. Natriumhydroxyd unterstützt die Lösung des Leinöls und bleicht zugleich. Zunächst gelangt das Papier in die Einsaughrommel, dann in die Laugeauspressmaschine und in der Form eines Papierpfropfens in den Papierzerfaserer, von da in die Rührbütte und endlich in das Waldschiff. Die Kosten für eine täglich 10 Tonnen verarbeitende Anlage stellen sich auf 40 000 Mk. Der Verlust an Stoff beträgt 21 Prozent bei Zeitungsdruckpapier. Die Verarbeitung von altem Zeitungspapier, wovon 100 Kilogramm 5 Mk. kosten, stellt sich auf 2,40 bis 2,50 Mk.

7) **Man schreibt uns aus Berlin: Gesellschaft der Lahnthalfrunde.** In der Reichshauptstadt hat sich eine vorbereitende Ausschuss angeheuer Persönlichkeit des öffentlichen Lebens a. i. w. gebildet, zwecks Begründung einer Gesellschaft der Lahnthalfrunde, deren Aufgabe es bilden wird, in Wort und Schrift zum Bewußtsein unserer an Naturschönheiten so reichen hessischen und nassauischen Gauen Mitteldeutschlands im Bereich Groß-Berlins dauernd anzuregen. Die Gründungsversammlung wird Ostern 1916 in Berlin stattfinden. Es sind bereits für das Frühjahr und den Sommer gemeinschaftliche Bereisungen geplant. Auskünfte erteilt der Schriftsteller Wilhelm Mannes, Berlin-Wilmersdorf 1. Wir wünschen dem neuen Unternehmen den besten Erfolg. Seine Bemühungen werden bei allen, die wie wir das herrliche Lahnthal kennen, günstige Aufnahme und Unterstützung finden. Recht gut ließen sich diese Bestrebungen mit denen zur Hebung des Reiseverkehrs nach dem Rheingau und den Rheinlanden im allgemeinen verbinden. Wie es sogar an Plänen des Auslandes „Rheingauer“, „Pfälzer“ und sonstige Klubs gibt, so sollten sich die Landsleute auch in unserer Reichshauptstadt zusammenfinden, um den Interessen der Heimat zu nützen. Gerade jetzt, wo der Reiseverkehr nach dem Auslande erschwert ist, wäre Gelegenheit geboten, denselben im eigenen Vaterlande zu fördern und zu heben. D. Schriftl.)

Das verschwundene Armeekorps.

(41. Inf.-Korps.)

Um Binsl, so hört man allgemein, soll es nicht recht gehen sein. Dieweil alldort in kurzer Frist ein ganzes Korps verschwunden ist.

Das Korps war allerorts bekannt. Ward stets das „Liegende“ genannt. Bald war es hier, bald war es dort, zur rechten Zeit am rechten Ort.

Galt es den Russen zu bezwingen, So mußte es dieses Korps vollbringen; War auch der Weg oft sehr beschwerlich, Dem Feinde ward es stets gefährlich.

So trieb es ihn ein gutes Stück Hinter den Binsler Sumpf zurück, Dem Russen macht es kein Vergnügen, Sein Völl verlanget, er solle liegen.

Drum meldet er nach Petrograd, Daß er den Feind vernichtet hat. Es war zwar nicht in offener Schlacht, Nein, es war anders ausgedacht.

In offener Schlacht, ward uns bald klar, Dem Korps nicht beisizkommen war.

Drum lockten wir es nach den Sümpfen Bei Binsl, wo es mit Schuh' und Strümpfen

Durch uns're Kriegeskunst und List Wahrscheinlich umgekommen ist. So meldete der Russe wichtig; Doch ist die Sache nicht ganz richtig.

Denn wir leben froh und heiter Als Folgefrage immer weiter; Bis wir dann irgendwo auf Erden Ursächlich auferstehen werden.

So man uns braucht, sind wir zur Stell', Auf's Neue geht's dem Feind aus' Fessl'. Bis er dann nicht mehr weiter kann Und bietet uns den Frieden an.

Mit Nibel, er sieht's ein indessen, Ist niemals recht gut Kricken essen. Und die Moral von der Geschicht': Vergeißte Dich an Deutschland nicht!

Verantw. Schriftleitung: J. L. Wes. Kadesheim



Je länger der Krieg dauert, desto mehr wächst die Kunst literarischer Erzeugnisse. Namentlich in lyrischer Hinsicht. Gewiß sind es auch echte, tiefe Dergensdöne, die aus dieser großen Zeit emporenquellten und die dauernden Wert besitzen, aber auch noch zu keiner andern Zeit wucherten düsterröhrende Empfindelerei und krankhafter Melancholie so üppig daneben auf, wie gerade jetzt. Mit gerechtem Widerwillen wendet sich der feinfühligste Mensch allmählich von diesen plumpen oder auch spekulativen Rührigkeiten, denn ihr Nebenwert ist je mehr auch ein Angriff auf den Geldbeutel und manches hübsche Stück Geld wanderte in die Taschen dieser Rührfabrikanten.

Da gibt es unannäherlich Spreu von dem Weizen zu sondern. Im Interesse unserer Leser haben wir stets Bedacht darauf genommen, ihnen vom literarischen Markt nur das Beste zu empfehlen, mag es sich nun um Bücher oder um Zeitschriften handeln. Und gerade unsere führenden Zeitschriften haben es verstanden, sich künstlerisch und literarisch dem Geischnack der Zeit anzupassen. Schon öfters haben wir im Hinblick darauf an dieser Stelle einer der beliebtesten Zeitschriften gedacht, die es wie wenig andere versteht, durch ihre Vielgehaltigkeit den Leser zu fesseln und zu unterhalten. Es sind dies die Regendorfer Blätter und wir möchten nicht verschließen, zu Beginn des Jahres wiederum darauf hinzuweisen. Ein geistiger Sinn spricht im Ernst und im Scherz aus ihnen und wahrhaft künstlerischer Geist gibt ihrem Inhalt Leben und Farbe. Und wenn man bedenkt, was mancher für Summen an wertlosen literarischen Plunder wendet, so darf man wohl behaupten, daß der Abonnementspreis von 3 Mk. im Vierteljahr (ohne Porto) für eine derartig gediegene Zeitschrift sehr gering zu nennen ist. Es kann zu jeder Zeit in das Abonnement eingetreten werden; auch nimmt jedes Postamt und jede Buchhandlung Bestellungen auf einzelne Monate an.

Im Verlage von Hans Kehler, Trieb, erschien soeben ein Soldaten- und Vaterlandsliederbüchlein (Taschenformat) mit Noten, welches sowohl für Orgel, wie auch für Violine oder Mandoline benutzt werden kann. Einzelpreis 40 Pf. Bei größeren Bezügen Ermäßigung. Das Liederbüchlein enthält 11 ausgewählte Lieder, welche von unsern Feldgrauen gesungen werden und deren Melodien man überall im Lande begegnet. Die Herausgabe mit Noten ist im Gegenstz zu den sehr zahlreich vertretene reinen Textsammlungen sehr zu begrüßen und zu empfehlen. Besonders auch unsere Jugendwehren und Schulen seien auf das Liederbüchlein aufmerksam gemacht.

8) **Feuerversicherung.** Der Jahresbericht der Gothaer Feuerversicherungsbank auf Gegenseitigkeit über das 95. Geschäftsjahr 1915 wies folgende Zahlen auf:

Feuerversicherung Versicherungssummen: 7 565 818 800 Mk., Prämien Mk. 24 602 189,28 Pf., Schäden Mk. 3 559 606,70 Pf. — Einbruchdiebstahlversicherung Versicherungssummen: 453 231 600 Mk., Prämien: Mk. 465 658,40 Pf., Schäden: Mk. 64 413,30 Pf.

Der Ueberfluß beträgt Mk. 19 326 842,60 Pf. Davon kommen zur Rückzahlung an die Versicherten in der Feuerversicherung 73% der eingezahlten Prämien, in der Einbruchdiebstahlversicherung gemäß der niedriger bemessenen Bruttoprämie ein Drittel dieses Prozentbetrags mit rund 24%.

Die Bank betreibt beide Versicherungszweige nach dem Grundsatz der reinen Gegenseitigkeit.